

INFRASERV HÖCHST EXPERTENWORKSHOP KOSTENWÄLZUNG

BONN, 10.03.2026

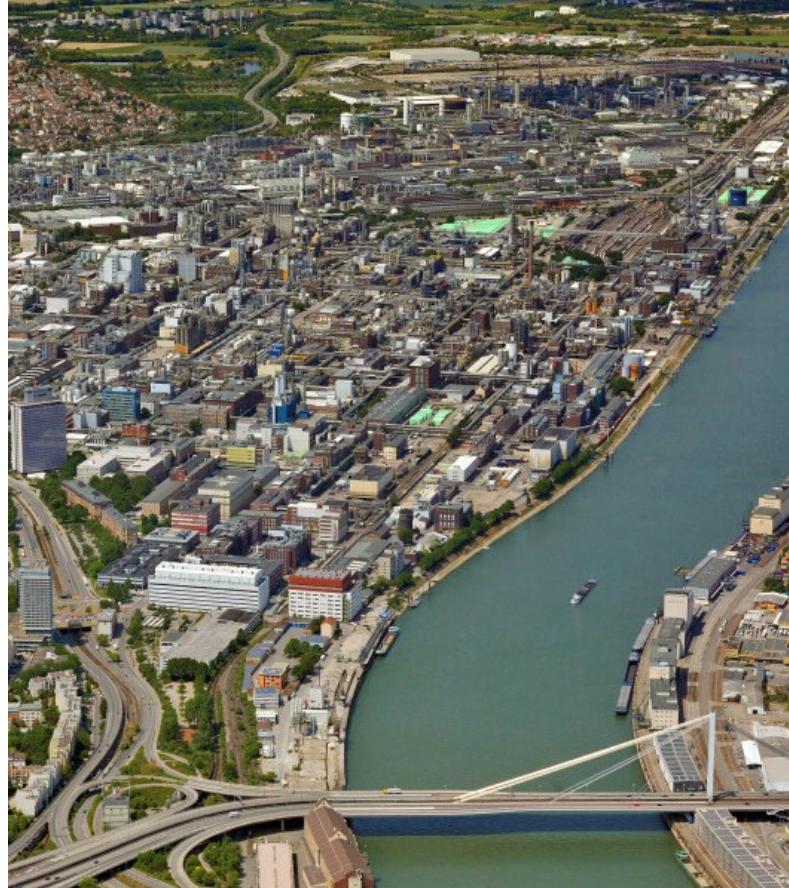
Was ist ein Industrienetz?

Physik und Regulatorik

Chempark Leverkusen - NdaV



BASF Ludwigshafen - Kundenanlage



Industriepark Höchst - gVN



→ **Technisch** sind sich die verschiedenen Industrieparks und -netze sehr ähnlich

→ Regulatorisch gesehen **existiert nicht „das Industrienetz“**, selbst innerhalb einer Branche

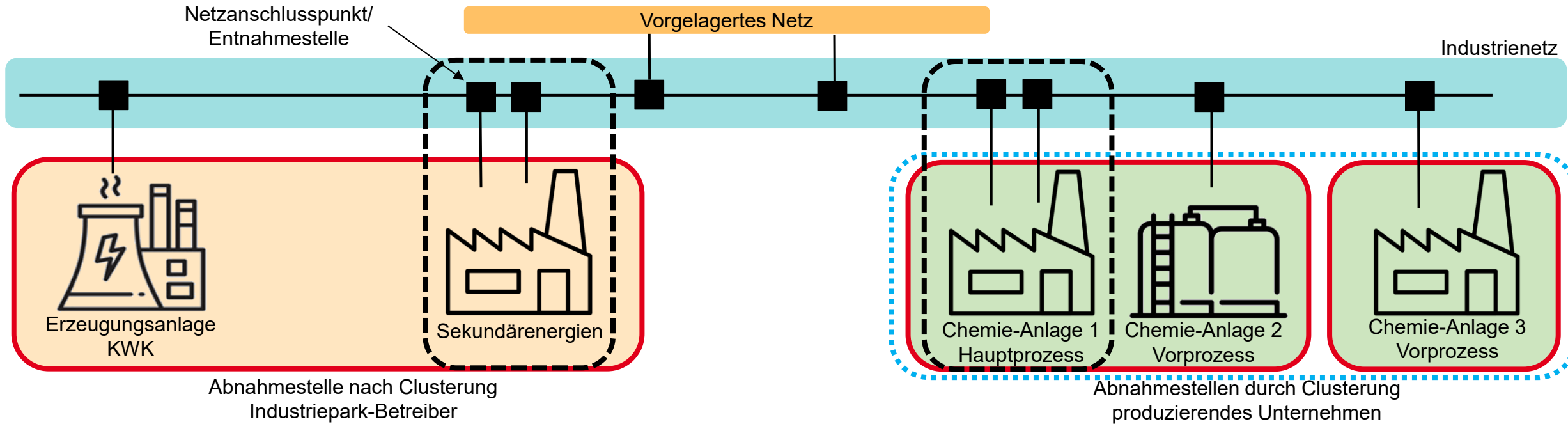
Was ist ein Industrienetz?

Mögliche Abgrenzungen zwischen Industrienetzen und öffentlichen Verteilernetzen

Kriterium	Industrienetz	öffentliches Verteilernetz
geografisches Netzgebiet	räumlich abgeschlossenes (Privat-)Gelände mit Zugangsbeschränkung	offen, fließender Übergang zu benachbarten Netzen/Netzgebieten
Zugang/Sicherheit	Sicherheitsbereiche/kritische Infrastruktur, u.a. nach KritisV, Störfall-VO, zusätzliche Anmeldungen, Kontrollen und Einweisungen	in der Regel nicht relevant
Kundenstruktur	ausschließlich Industrie- und Gewerbekunden	überwiegend Haushalte, Gewerbe, teilweise Industrie
Versorgungsstruktur	hohe Energiedichte Versorgungsschwerpunkt in MS	geringe Energiedichte Versorgungsschwerpunkt in NS
Erzeugung im Netzgebiet	zentrale steuerbare Stromerzeugungsanlagen, meist wärmegeführt	in der Regel heterogene, oft dezentrale, volatile Erzeugungslandschaft
Messstruktur	überwiegend RLM	überwiegend SLP
regulatorische Ausprägung	NdaV, gVN, Kundenanlage	NdaV

Zusammenfassung von Entnahme- und Abnahmestellen in Industrienetzen

Relevanz in Industrienetzen



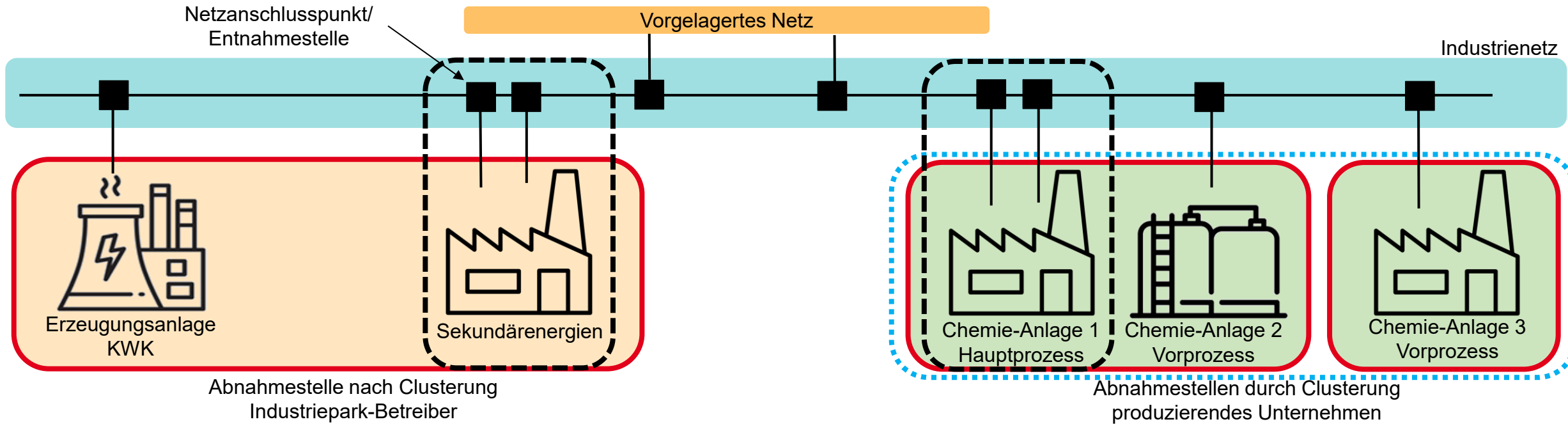
• Heute bestehen an verschiedenen Stellen im Energierecht Möglichkeiten, Entnahmestellen zusammenzufassen (zeitgleiche und vorzeichengerechte Saldierung):

- Poolingknoten nach §17 Abs. 2a StromNEV
- Abnahmestelle nach §19 Abs. 2 StromNEV
- Abnahmestelle nach §35 EnFG (BesAR)



Zusammenfassung von Entnahme- und Abnahmestellen in Industrienetzen

Relevanz in Industrienetzen



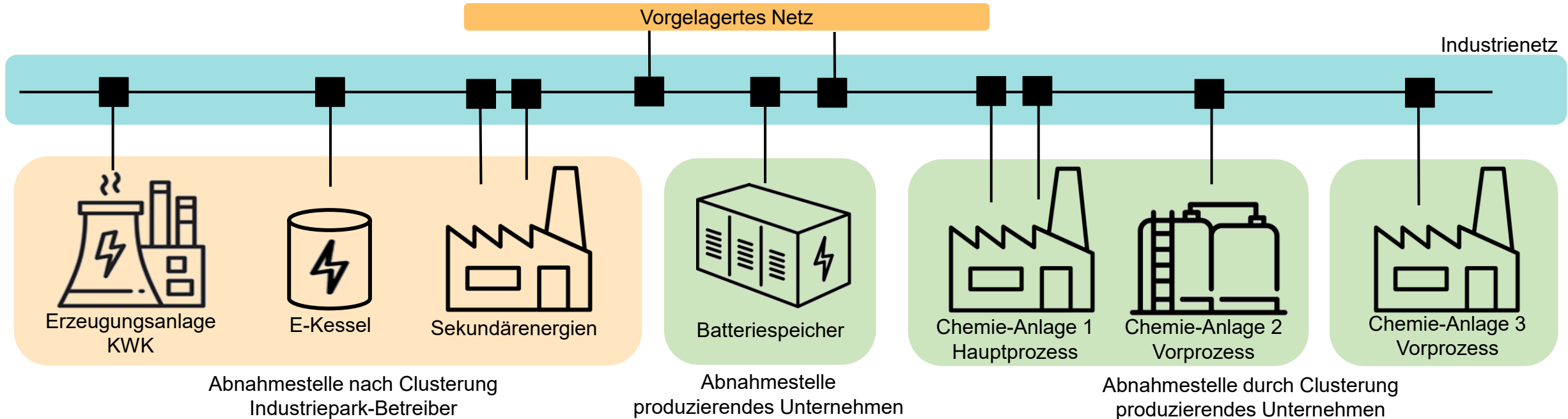
- Heute bestehen an verschiedenen Stellen im Energierecht Möglichkeiten, Entnahmestellen zusammenzufassen (zeitgleiche und vorzeichengerechte Saldierung):

→ Im zukünftigen System muss **die Möglichkeit der geeigneten Clusterung** von Entnahme- bzw. Abnahmestellen im Rahmen der Netzentgeltkalkulation weiterhin **mindestens im heutigen Umfang ermöglicht** werden.

Abnahmestelle nach Vorgabe des DASt (DESAR)

Zusammenfassung von Entnahme- und Abnahmestellen in Industrienetzen

Praxisbeispiel IPH - Flexibilisierung



- Produzierende Unternehmen haben **nur stark begrenzte Flexibilitätsoptionen**
- Wesentliche Hebel zur Flexibilisierung liegen in der Energieerzeugung: **Power-to-Heat, KWK-Anlage, Batteriespeicher**
- Das Heben der Flexibilität ist nur in Verbindung mit den (inflexiblen) produzierenden Anlagen/ Dampfverbrauchern möglich
- Eine mögliche Lösung auf **freiwilliger Basis**: sachgerechter **Pool an Erzeugung & Verbrauchseinheiten erhält individuelle NE**, in Anlehnung an Pooling-Vereinbarung Gas (SiPlaGas)
- **Grundsätzlich ist sachgerechte Clusterung absolute Grundvoraussetzung für jegliche industrielle Flexibilität**

Anpassung der vertikalen Kostenwälzung

Erste Einschätzung zum Positionspapier

- Adressierung der **Tarifanomalien durch EE-Einspeisung** ist positiv zu werten
- Bei einer reinen Betrachtung des Letztverbrauchs ohne Leistungskomponente besteht im Vergleich zum heutigen Regime ein **geringerer Anreiz, die dezentralen Anlagen netzdienlich zu betreiben**, auch im Hinblick auf die Abschmelzung der vNNE
- Abstimmung auf Letztverbrauch ggü NAK ist zu bevorzugen
- Für eine sachgerechte Kostenwälzung sollte der Verteilschlüssel des Letztverbrauchs jährlich aktualisiert werden. Daten sind grundsätzlich über die jährliche Erhebung und Meldung im Rahmen der Testierung nach EnFG an die ÜNB vorhanden.

Fragestellungen/Klärungsbedarf

- Offen bleibt, wie **der Letztverbrauch bei Prosumern bestimmt** werden soll. Anders als in Industrieparks wird hier **vor** der Messstelle saldiert. Für faire Kostenwälzung müssen **alle Letztverbrauchsmengen in der Wälzung berücksichtigt werden**.
→ netzdienliche Erzeugung in IP darf ggü EE-Einspeisung nicht benachteiligt werden
- Eine Zuordnung des Letztverbrauch bei mehreren vorgelagerten Netzbetreibern ist grundsätzlich möglich, allerdings erheblich aufwändiger bei Erzeugung im nachgelagerten Netz, Transiten und/oder Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene.
- **Weiterführende Quantifizierung notwendig, da das künftige NE nur in seiner Gesamtheit abschließend bewertbar ist**

Abrechnungsrelevante Umspannebenen

Erste Einschätzung zum Positionspapier

- Bei Zusammenlegung einer Umspannebene mit der nachgelagerten Netzebene müssten die heutigen Umspannkunden die weitverzweigte nachgelagerte Leitungsinfrastruktur mitfinanzieren, obwohl sie diese nicht nutzen. **Das widerspricht dem Grundsatz der Kostenreflexivität.**
- Sofern die Umspannebene und die nachgelagerte Netzebene unterschiedlichen Netzgebieten bzw. Netzbetreibern zugeordnet sind, ergibt sich **erheblicher Aufwand für die Abgrenzung von Kosten bzw. Ermittlung von Ausgleichszahlungen.**
- Erzwungener Übergang von Betriebsmitteln zwischen Netzbetreibern wäre erheblicher Eingriff in deren Eigentumsrechte
→ Viele Industrieunternehmen haben den **Anschluss an die Umspannebene selbst gezahlt**
- Einzelne Netzknoten einer Umspannebene **werden teils von mehreren nachgelagerten Netzbetreibern genutzt.**
→ Unklar: Welchem nachgelagerten Netzbetreiber würde die vorgelagerte Umspannebene zugeordnet werden?
- Sämtliche Netzanschlussverträge müssten überarbeitet und die Abrechnungssysteme angepasst werden.

Aus unserer Sicht stehen den möglichen Vereinfachungen einer Zusammenlegung von Umspannebene und nachgelagerter Netzebene **erhebliche Problemstellungen** gegenüber, die stark individuell ausfallen können.

Infraser serv befürwortet daher eine Beibehaltung der heutigen Netzebenen-Systematik mit separaten Umspannebenen.

Adäquate Berücksichtigung geschlossener Verteilernetze im AgNes-Verfahren

- Nach Elektrizitätsbinnenmarkt-RL sind geschlossene Verteilernetze grundsätzlich regulierte VNB, die aufgrund besonderer Betriebsnormen von unnötigem Verwaltungsaufwand befreit werden sollen (u.a. Standorte der Chemieindustrie explizit in RL als Beispiele für gVN genannt).
- In der nationalen Umsetzung erfolgt(e) weitgehende Gleichbehandlung aller Netze (NdaV und gVN):
 - Entflechtung (EnWG), Netzzugang (nach StromNZV), Entgeltkalkulation (nach StromNEV),
 - freie Lieferantwahl, Marktkommunikation nach Festlegungen BNetzA,
 - Stromentnahme zum Verbrauch aus gVN wie aus NdaV netzumlagepflichtig (nach EnFG) u.v.m.
- Teilweise, sachlich begründete Vereinfachungen bei Pflichten für gVN nach §110 EnWG.
- Jedoch: Benachteiligung für Kunden in geschlossenen Verteilernetzen gegeben, z.B. bei Netzumlagen auf Netzverluste nach EnFG sowie Zuschlagssätzen nach KWKG.

Die Benachteiligungen stehen unseres Erachtens im Widerspruch zu europäischen Vorgaben.

Adäquate Berücksichtigung der geschlossenen Verteilernetze im Rahmen des AgNes-Verfahrens.

Kontakt



InfraserV GmbH & Co. Höchst KG

Industriepark Höchst

65926 Frankfurt am Main

Jakob Neumaier

Energy Manager im Energiemanagement

jakob.neumaier@infraserV.com

Oliver Kunzelmann

Leiter Regulierungsmanagement & Netzvertrieb

oliver.kunzelmann@infraserV.com